

Aktenzeichen:  
2117 VRs 4058/03  
(Bitte immer angeben)

Staatsanwaltschaft 56065 Koblenz

Frau  
Dr. Erika Drees  
Beethovenstr. 13  
39576 Stendal

## Staatsanwaltschaft Koblenz

Karmeliterstr. 14  
56068 Koblenz

Telefon: (0261) 102-0/Durchw.: 2090  
Telefax: (0261) 102-2003

Postbank Ludwigshafen  
Konto: 8778 670 BLZ: 545 100 67

Gleitende Arbeitszeit von 7.00-18.30 Uhr  
Feste Bürozeiten:  
Mo.-Do.: 9.00-12.00 u. 14.00-16.00 Uhr  
Fr.: 9.00 - 13.00 Uhr

Datum: 14.04.03

### Vollstreckungsverfahren gegen Sie

Sehr geehrte Frau Dr. Drees,

anliegende(s) Schriftstück(e) erhalten Sie mit der Bitte um  
Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Feers, Justizangestellte

\*\*\*\*\*  
*Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben.*  
\*\*\*\*\*

Das Urteil bezüglich Drees und  
Sternstein ist rechtskräftig  
seit 23.12.2002  
Cochem, 14.01.2003  
Geschäftsstelle des Amtsgerichts  
Schmorleiz  
Justizhauptsekretär als Urkunds-  
beamter

Rechtskräftig bzgl.  
Jaskolski  
seit 17.12.2002  
Cochem, d. 17.12.2002  
Geschäftsstelle des Amtsgerichts  
Schmorleiz  
Justizhauptsekretär als Urkunds-  
beamter

2010 Js 33492/02 - 3 Ds

IM NAMEN DES VOLKES

## U R T E I L

Das Amtsgericht - Strafrichter - Cochem erkennt  
in dem Strafverfahren

- g e g e n
1. Dr. Wolfgang Sternstein  
geb. am 12.03.1939 in Braunschweig  
wohnhaft: Hauptmannsreute 45  
70192 Stuttgart
  2. Dr. Erika Drees  
geb. am 15.09.1935 in Berlin  
wohnhaft: Beethovenstraße 13, 39576 Stendal
  3. Johanna Ida Helene Jaskolski geb. Saher  
geb. am 01.06.1935 in Köln  
wohnhaft: Kurt-Schumacher-Straße 30,  
50374 Erftstadt

w e g e n Sachbeschädigung u.a.

- 2 -

in der öffentlichen Sitzung vom 05.11.2002,  
an der teilgenommen haben:

1. Richter am Amtsgericht Johann  
als Strafrichter
2. Oberstaatsanwalt Schmengler  
als Beamter der Staatsanwaltschaft
3. Justizsekretär Streicher  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

aufgrund der Hauptverhandlung für R e c h t :

Die Angeklagten Dr. Sternstein, Dr. Drees und Jaskolski sind des gemeinschaftlichen Hausfriedensbruchs schuldig.

Die Angeklagten Dr. Sternstein und Dr. Drees werden zu einer Freiheitsstrafe von je 6 Wochen und die Angeklagte Jaskolski zu einer Freiheitsstrafe von 1 Monat verurteilt.

Die Angeklagten tragen die auf sie entfallenden Kosten des Verfahrens und ihre eigenen notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften: §§ 123, 25 II StGB.

#### G r ü n d e:

Der 63-jährige Angeklagte Dr. Wolfgang Sternstein ist von Beruf Politologe. Er ist verheiratet und hat zwei erwachsene Kinder. Sein Einkommen beträgt monatlich nach eigenen Angaben 800 Euro.

- 3 -

Die 67-jährige Angeklagte Dr. Erika Drees ist Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie. Sie ist nunmehr Rentnerin und bezieht eine Rente in Höhe von 1.300 Euro monatlich. Sie ist geschieden und hat drei erwachsene Kinder.

Die 67-jährige Angeklagte Johann Jaskolski ist Hausfrau. Sie ist verheiratet und hat vier erwachsene Kinder. Nach eigenen Angaben verfügt sie über kein eigenes Einkommen.

Die Angeklagten sind strafrechtlich bereits nachteilig in Erscheinung getreten. Der Strafregisterauszug des Angeklagten Dr. Sternstein weist insgesamt 10 Eintragungen auf. Zwischen 1985 und 2000 wurde er bereits mehrfach wegen Hausfriedensbruchs, Sachbeschädigung sowie wegen gemeinschaftlicher öffentlicher Aufforderung zu einer Straftat verurteilt. Zuletzt verurteilte ihn das Amtsgericht Cochem am 21.08.2000 wegen gemeinschaftlichen Hausfriedensbruchs in Tateinheit mit gemeinschaftlicher Sachbeschädigung zu einer Freiheitsstrafe von 1 Monat deren Vollstreckung auf die Dauer von 2 Jahren zur Bewährung ausgesetzt worden war.

Das Strafregister der Angeklagten Dr. Drees weist insgesamt 9 Eintragungen auf. Auch sie wurde zwischen 1992 und 2000 bereits mehrfach wegen Sachbeschädigung in Tateinheit mit Hausfriedensbruch verurteilt. Zuletzt verurteilte sie das Amtsgericht Cochem am 21.08.2000 wegen gemeinschaftlichen Hausfriedensbruchs zu einer Freiheitsstrafe von 1 Monat deren Vollstreckung auf die Dauer von 2 Jahren zur Bewährung ausgesetzt worden war.

Auch die Angeklagte Jaskolski ist strafrechtlich bereits nachteilig in Erscheinung getreten. Sie wurde bereits drei Mal wegen Sachbeschädigung bzw. Hausfriedensbruchs zu Geldstrafen verurteilt. Zuletzt verurteilte sie das Amtsgericht Cochem am 18.06.1998 wegen Hausfriedensbruchs zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 15 DM. Da die Angeklagte diese Geldstrafe nicht zahlte, verbüßte sie vom 10.11.1998 an 9 Tage aus dem Urteil des Amtsgerichts Cochem

- 4 -

vom 18.06.1998 und 20 Tage aus dem Urteil des Amtsgerichts Günsburg vom 26.09.1997 als Ersatzfreiheitsstrafe.

Dem Urteil des Amtsgerichts Cochem vom 21.08.2000 lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Angeklagten bezeichnen sich selbst als entschiedene Gegner von Atomwaffen. Sie haben insbesondere eine Friedensbewegung "Atomwaffen abschaffen" ins Leben gerufen, um endgültig das Verbot und die Ächtung von Atomwaffen zu erreichen. Seit Jahren ist das Fliegerhorstgelände Büchel eines der Hauptziele von Aktionen von Atomwaffengegner, weil diese davon überzeugt sind, dass auf dem Militärgelände Büchel einsatzfähige amerikanische Atomsprengköpfe gelagert werden.

Vom 04.08.1999 bis zum 08.08.1999 fand am Fliegerhorstgelände in der Gemarkung Büchel eine sogenannte "Aktionswoche" der Bewegung "gewaltfreie Aktion Atomwaffen abschaffen" statt. Im Rahmen dieser Veranstaltung sollte auch eine sogenannte "Entzündungsaktion" durchgeführt werden, um einen "ersten Abrüstungsschritt" zu vollziehen und das Bundeswehrgelände öffentlich zugänglich zu machen.

Zu diesem Zweck durchschnitt der Angeklagte Dr. Sternstein gemeinsam mit dem Angeklagten Otto mittels eines Seitenschneiders den Maschendrahtzaun in seiner gesamten Höhe und bog ihn auf den Spanndrähten zur Seite. Durch die so geschaffene Öffnung betraten die Angeklagten Dr. Sternstein, Walz, Staude und Dr. Draas gegen 18.30 Uhr aufgrund eines gemeinschaftlichen Tatentschlusses ohne Genehmigung den militärischen Bereich des Fliegerhorstes und hielten sich dort bis zu ihrer vorläufigen Festnahme durch die Feldjäger um 18.49 Uhr ohne rechtfertigenden Grund auf.

Der Angeklagte Otto hatte selbst nicht das Gelände des Fliegerhorstes betreten wollen, da er nach seiner

- 5 -

eigenen Einlassung in den darauffolgenden Tagen an einer weiteren Friedensaktion teilnehmen wollte und diese Teilnahme durch eine zu erwartende Festnahme gefährdet sah.

Das Bundeswehrgelände ist vollständig von einem Drahtzaun umgeben. Die im Inneren des umzäunten Militärgeländes festgenommenen Angeklagten Dr. Sternstein, Markus Walz, Ilse Staude und Dr. Erika Dress, ließen sich widerstandslos durch die Feldjäger festnehmen.

### Sachverhalt

Die Angeklagten sind Mitglieder der Bewegung "gewaltfreie Atomwaffen abschaffen", die sich um das Verbot und die Ächtung von Atomwaffen bemüht. Folglich veranstaltet diese Bewegung unter anderem auch seit Jahren sogenannte "Entzäunungsaktionen", wobei das Fliegerhorstgelände Büchel eines der Hauptziele dieser Aktionen ist, weil nach Überzeugung der Atomwaffengegner auf dem dortigen Militärgelände in Büchel einsatzfähige amerikanische Atomsprengköpfe gelagert werden.

Sonntag, den 07.04.2002, um 14.55 Uhr sollte wiederum im Rahmen einer Veranstaltung vor dem Fliegerhorstgelände in Büchel eine sogenannte "Entzäunungsaktion" durchgeführt werden, um so eine Abrüstung zu beginnen und letztlich auch das Bundeswehrgelände öffentlich zugänglich zu machen.

Zu diesem Zweck durchschnitt der Angeklagte Dr. Sternstein gemeinsam mit einem weiteren Gruppenmitglied Uwe Korth mit Hilfe eines Seitenschneiders den Maschendrahtzaun des Fliegerhorstes. Durch die so geschaffene Öffnung betraten die Angeklagten gemeinsam gegen 14.55 Uhr mit vier weiteren gesondert verfolgten Personen ohne Genehmigung den militärischen Bereich des Fliegerhorstes und hielten sich dort bis zu ihrer vorläufigen Festnahme durch Bundeswehrangehörige etwa 15 Minuten ohne rechtfertigenden Grund auf.

- 6 -

Diese Feststellungen beruhen auf den Angaben der drei Angeklagten, die vorstehenden Sachverhalt voll und ganz eingeräumt haben. Das Gericht schließt aus, dass sich die Angeklagten der Wahrheit zuwider selbst belastet haben könnten; Zumal sich deren Angaben mit dem Ermittlungsergebnis weitestgehend deckt.

Die Angeklagten bestreiten jedoch, sich strafbar gemacht zu haben und lassen sich dahingehend ein, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen geltendes Völker- und Verfassungsrecht verstoße, weil sie die Lagerung und Bereithaltung von Atomwaffen in Deutschland durch US-Streitkräfte zulasse. Aufgrund der atomaren Abschreckung werde es letztlich zu einem Atomkrieg kommen müssen, der ein Auslöschen der gesamten Menschheit bewirke. Sie seien daher zum Rechtsbruch - Hausfriedensbruch - berechtigt, da nur über diese "Entzündungsaktion" die Öffentlichkeit aufgerüttelt und auf das völkerrechts- und verfassungswidrige Handeln der Bundesregierung aufmerksam gemacht werden könne.

Nach alledem haben sich die Angeklagten Dr. Sternstein, Dr. Drees und Jaskolski eines gemeinschaftlichen Hausfriedensbruchs gemäß §§ 123 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB schuldig gemacht. Die erforderlichen Strafanträge sind form- und fristgerecht gestellt.

Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass das unerlaubte Eindringen der Angeklagten in das Gelände des Fliegerhorstes einen Hausfriedensbruch im Sinne des § 123 StGB darstellt. Das militärische Gelände des Flugplatzes Büchel ist vollständig von einem Zaun umgeben. Über die rechtswidrig geschaffene Öffnung im Zaun gelangten die Angeklagten ohne Berechtigung auf das Gelände des Flugplatzes.

Nach ständiger Rechtsprechung handelt es sich bei einem eingezäunten Gelände um einen "abgeschlossenen Raum" im Sinne des § 123 StGB. Somit handelt es sich um befriedetes Besitztum. Der Begriff befriedet ist gleichbedeutend mit

"eingehegt", dies trifft auf einen vollständig mit einem Maschendrahtzaun umgebenen Flugplatz zweifelsohne zu.

Die Angeklagten handelten rechtswidrig und schuldhaft. Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich.

Die Angeklagten berufen sich zwar auf einen rechtfertigenden Notstand im Sinne des § 34 StGB bzw. auf einen entschuldigenden Notstand im Sinne des § 35 StGB, hierauf können sich die Angeklagten jedoch nicht berufen. Die Angeklagten bezeichnen ihr Tun zwar als "zivilen Ungehorsam", in einer Demokratie ist jedoch nur jede rechtsstaatliche Auseinandersetzung zulässig. Verstöße gegen materielle Strafrechtsnormen im politischen Meinungskampf dürfen kein zulässiges Mittel sein. Das Recht ist unteilbar, die Verbindlichkeit der Gesetze somit unabdingbare Voraussetzung für das Funktionieren eines demokratischen Gemeinwesens. So steht es den Angeklagten frei, auf dem Boden der Rechtsstaatlichkeit Organisationen und gar Parteien zu gründen und somit politischen Einfluss zu gewinnen und sich so für die Abschaffung atomarer Waffen zu Verteidigungszwecken einzusetzen.

Das Gericht ist den Hilfsanträgen der Angeklagten nicht nachgegangen. Es besteht keine Veranlassung eine Entscheidung des Bundesverfassungsgericht zur Frage der Völkerrechtswidrigkeit der Stationierung und Bereithaltung von Atomwaffen gemäß Art. 100 Abs. 2 GG herbeizuführen. Die völkerrechtliche Beurteilung der Bereithaltung von Atomwaffen steht in keinem Zusammenhang mit dem strafrechtlichen Schutz von Hausfrieden.

#### Rechtsfolgenausspruch

Zur Ahndung dieses von den Angeklagten gemeinschaftlich begangenen Vergehens erachtete das Gericht die Verhängung einer Freiheitsstrafe von je 6 Wochen bezüglich der Angeklagten Dr. Sternstein und Dr. Drees und von 1 Monat bezüg-

- 8 -

lich der Angeklagten Jaskolski für sachgerecht und ausreichend.

Zugunsten der Angeklagten hat das Gericht in hohem Maße gewertet, dass sie zunächst einmal aus achtenswerten Motiven heraus handelten. Wohl niemand kann sich dem Wunsch nach einer gewaltfreien Welt verschließen. Insoweit kann auch letztlich nicht verkannt werden, dass sich die Angeklagten nur kurzfristig auf dem Gelände unerlaubt aufhalten haben. Zudem verhielten sie sich friedfertig und haben niemanden gefährdet. Darüberhinaus musste auch zugunsten der Angeklagten berücksichtigt werden, dass sie den äußeren Sachverhalt eingeräumt und nichts beschönigt haben.

Zu Lasten der Angeklagten musste jedoch auch Berücksichtigung finden, dass sie bereits einschlägig straffrechtlich in Erscheinung getreten sind. Dr. Sternstein und Dr. Drees sind erst am 21.08.2000 durch das Amtsgericht Cochem wegen vergleichbaren Verhaltens verurteilt worden. Angesichts dieser Vorverurteilung war eine Geldstrafe nicht mehr vertretbar, zur Einwirkung auf die Angeklagten Dr. Sternstein und Dr. Drees musste vielmehr eine kurzfristige Freiheitsstrafe verhängt werden, § 47 StGB.

Auch die Angeklagte Jaskolski ist einschlägig bereits nachteilig in Erscheinung getreten. Sie wurde zuletzt durch das Amtsgericht Cochem am 18.06.1998 wegen Hausfriedensbruchs zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 15 DM verurteilt. Auch zur Einwirkung auf die Angeklagte Jaskolski musste nunmehr eine kurzfristige Freiheitsstrafe verhängt werden, § 47 StGB.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafen konnte nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden. Es bedarf zur Überzeugung des Gerichts der Vollstreckung der Freiheitsstrafen.

Bezüglich Dr. Sternstein und Dr. Drees war insoweit von ausschlaggebender Bedeutung, dass sie während einer laufenden Bewährung handelten. Die Vollstreckung der Freiheits-

- 9 -

strafen aus dem Urteil des Amtsgerichts Cochem vom 21.08.2000 war jeweils für die Dauer von 2 Jahren zur Bewährung ausgesetzt worden. Die Angeklagten handelten somit innerhalb einer laufenden Bewährung einschlägig, so dass das Gericht nicht die Überzeugung gewinnen konnte, dass eine erneut zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe die Angeklagten nunmehr endlich von der Begehung vergleichbarer Straftaten zukünftig abhalten wird.

Auch der Angeklagten Jaskolski musste eine Bewährung versagt werden. Auch hier konnte das Gericht nicht die Überzeugung gewinnen, dass sich die Angeklagte zukünftig auch ohne Vollstreckung der Freiheitsstrafe von der Begehung vergleichbarer Straftaten abhalten lassen wird. Insoweit war zu berücksichtigen, dass die Angeklagte selbst eine kleine Geldstrafe nicht zahlte, sondern vielmehr im Wege der Ersatzfreiheitsstrafe einen Teil der Geldstrafen verbüßte. Somit hat sich die Angeklagte Jaskolski selbst von Straftat nicht von der Begehung eines vergleichbaren Vergehens abhalten lassen. Auch hier bedarf es zur Überzeugung des Gerichts der Vollstreckung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

Johann  
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:

Schmollitz, JHS  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

